

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der
Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags
am Sonntag, 08. März 2026**

1. Sitzungen des Wahlausschusses für die Feststellungen der abschließenden Wahlergebnisse

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der Landrätin oder des Landrats gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Montag, den 09. März 2026 um 17:00 Uhr im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Besprechungszimmer 261.

Sollte eine Stichwahl notwendig sein, wird der Wahlausschuss am Montag, den 09. März 2026 um 17:00 Uhr die Namen der beiden Personen für die Stichwahl sowie die auf sie entfallenden Stimmen feststellen.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistages gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Montag, den 23. März 2026, um 17:00 Uhr im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Besprechungszimmer 261.

Sofern eine Stichwahl bezüglich der Wahl der Landrätin oder des Landrats notwendig geworden ist, wird der Wahlausschuss am Montag, den 23. März 2026, um 17:00 Uhr ebenfalls das abschließende Ergebnis der Wahl der Landrätin oder des Landrats beschließen.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 öffentlichen Anschlag am Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth

2.2 Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth

(<https://www.landkreis-bayreuth.de/>)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

12.02.2026

Froschauer, Kreiswahlleiterin